

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

a) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen über zwischen **dem Vermieter (im Folgenden: Vermieter genannt)** und seinen Mietern in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

b) Vertragsvereinbarung

Vertragsprache ist deutsch.

c) Mindestalter des Fahrers, Führerschein

Der Fahrer muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins sein, z.B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg oder der Klasse C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass nur Personen die die genannten Voraussetzungen erfüllen das Fahrzeug führen. Bei der Übergabe des Fahrzeugs sind die entsprechenden Dokumente (Personalausweis und Führerschein) im Original vorzulegen (durch den Fahrer/Mieter). Verzögerungen die durch die fehlende Vorlage der Dokumente entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter ist berechtigt eine angemessene Nachfrist für die Vorlage zu setzen. Verstreicht diese ohne dass die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall richtet sich die Abwicklung nach den Stornobedingungen.

d) Vertragsschluss

Die Darstellung des Sortiments des Vermieters ist freibleibend und unverbindlich.

Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt. Soweit nicht anders vereinbart ist hierbei der übliche Ablauf, dass der Kunde ein Fahrzeug wählt, sein Anliegen spezifiziert (Angabe der persönlichen Daten etc.) und bei dem Vermieter eine Anfrage stellt. Hierauf wird der Vermieter dem Kunden ein verbindliches Angebot zusenden, welches dieser dann binnen zwei Tagen oder nach einem individuell vereinbarten Zeitraum annehmen kann. Mit der Annahme kommt der Vertrag zustande. Eine gesonderte Speicherung des Vertragstextes durch uns findet nicht statt, sondern der Vertragsinhalt ergibt sich jeweils individuell aus der getroffenen Vereinbarung.

§ 2 Vertragsgegenstand

a) Allgemeines

Vertragsgegenstand ist die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen jeglicher Art sind nicht Bestandteil des Vertrages zwischen dem Mieter und dem Vermieter. Daher sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere die §§ 651 a Abs. 1 BGB, nicht anwendbar.

b) Liefer- und Leistungsverzögerungen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt vom Vermieter nicht verhindert werden können (hierzu gehören insbesondere Streiks, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), hat der Vermieter nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vermieter dazu, die Bereitstellung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben.

c) Rücktritt

Bei Nichtverfügbarkeit aus zuvor genannten Gründen kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Der Vermieter verpflichtet sich dabei, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

d) Annahmeverzug

Gerät der Kunde mit der Übernahme des gebuchten Fahrzeugs in Verzug, ist der Vermieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Verzug oder wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Während des Annahmeverzugs trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.

§ 3 Versicherungsschutz

a) Haftpflichtversicherung

Das Mietfahrzeug ist nach den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 100 Mio. €.

b) Teil- und Vollkaskoschutz

Haftungsfreistellungen gelten nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall in Höhe von 1.000 €, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen.

c) Sonstiges

Ein Auslandsschutzbrief, sowie eine Fahrerschutz-Versicherung können dazu gebucht werden.

§ 4 Zahlung

a) Preise

Sämtliche Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

Alle Mietpreise richten sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen. Mehr-Km werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet. Kraftstoff-, Camping-, Maut-, Park-, Stellplatz- und Fährkosten, sowie Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

Bei fristgemäßer Übernahme/Rückgabe wird der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Fahrzeugrückgabe als ein Miettag berechnet.

Der Preis berücksichtigt unterschiedliche Saisonzeiten in der die Reisezeit des Mieters liegt.

b) Zahlungsverzug

Der Mieter gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb zu den vereinbarten Terminen bei dem Vermieter eingeht. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, bzw. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Sollte der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug geraten, so behält sich der Vermieter vor, Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt unbenommen. Dem Kunden verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

c) Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur für solche Gegenansprüche zu, die fällig sind und auf demselben rechtlichen Verhältnis wie die Verpflichtung des Kunden beruhen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

a) Anzahlung

Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 10 Tagen (Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe von 250 EUR, soweit nicht auf der Reservierungsbestätigung ein abweichender Betrag ausgewiesen ist, auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen Anwendung.

b) Restbetrag

Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 21 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen Anwendung.

§ 6 Kautio

a) Übergabe

Die Kautio in Höhe von 1.000 € muss 14 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn auf das Konto des Vermieters überwiesen werden.

b) Rückgabe

Nach der vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs und Mietvertragsendabrechnung wird dem Mieter die Kautio zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Toilettenreinigung, Reinigungskosten, Kraftstoffkosten, Schäden) werden bei der Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, insoweit diese von dem Mieter zu tragen sind. Anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages abrechnen. Sollte die Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast noch nicht erfolgt sein, hat der Vermieter das Recht die Kautio bis zur vollständigen Klärung zurückzubehalten.

§ 7 Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe

a) Übergabe/Rückgabe

Die Übergabe/Rückgabe des Fahrzeugs findet zu dem jeweils vertraglich vereinbarten Termin, an der Wohnmobilstation vom Vermieter während der Öffnungszeiten statt. Bei der Fahrzeugübergabe sind sowohl der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen. Bei Übergabe/Rückgabe des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Sowohl das Übergabe- als auch das Rückgabeprotokoll werden Bestandteile des Mietvertrages.

b) Kontrolle

Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübergabe und -rückgabe das Mietfahrzeug auf seinen schadensfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Kraftstoffstandes und sonstiger Füllstände, auf die Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Verschmutzungen ungenügende Füllstände und/oder Fehlteile sind vor dem Antritt der Fahrt der Vermietstation anzuzeigen und auf dem Übergabeprotokoll zu vermerkt. Sollten Gegenstände nach dem Antritt der Fahrt

beschädigt werden bzw. verloren gehen, werden die dem Vermieter entstandenen Kosten dem Mieter zur Last gelegt, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

c) Einweisung

Vor der Übergabe hat eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung zu erfolgen. Ohne eine Fahrzeug-Einweisung kann der Vermieter die Übergabe des Fahrzeugs zurückhalten bis diese abgeschlossen ist. Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

d) Verspätete Rückgabe

Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet, d. h. bei Rückgabe nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist der Vermieter berechtigt für den über die Vertragslaufzeit verlängerten Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe der vereinbarten Miete zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter in vollem Umfang.

Grundsätzlich bedarf die Verlängerung der Mietzeit einer ausdrücklichen Zustimmung seitens des Vermieters in Textform. Eines ausdrücklichen Widerspruchs durch den Vermieter bedarf es grundsätzlich nicht. Die Regelung des § 545 BGB findet keine Anwendung.

Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung auch nach einer ausdrücklichen Rückgabebefehl nicht nach oder ist der Mieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen, es sei denn, dass dieser den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten hat.

e) Verfrühte Rückgabe

Eine verfrühte Rückgabe des Fahrzeugs, vor dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, hat keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, dass das Fahrzeug an einem anderen Mieter vermietet werden kann.

f) Rückgabestatus

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in in dem laut Übergabeprotokoll aufgenommen Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Ist bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und/oder nicht gereinigt und/oder das Fahrzeug innen nicht oder ungenügend gereinigt, wird eine Pauschale von 130 € für die Reinigung fällig. Weiterhin ist das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Die Kosten für das Nachtanken betragen 2,50 € pro Liter Kraftstoff.

Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.

g) Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Rücktritt und Umbuchung

a) Rechtlicher Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings nachfolgend ein vertragliches Rücktrittsrecht ein. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.

b) Rücktritt

Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:

10% des Mietpreises bis zum 70. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

30% des Mietpreises vom 69. bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

70% des Mietpreises vom 29. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

100% des Mietpreises vom 14. Tag bis zum Tag des vereinbarten Mietbeginns

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Vermieter in Textform. Eine Nichtabholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

c) Umbuchung

Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres bei der in der Reservierungsbestätigung genannten Anmietstation vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.

d) Ersatzmieter

Die Stellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

§ 9 Ersatzfahrzeug

a) Bereitstellung

Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen oder von einem Kooperationspartner bereitstellen zu lassen. Bei der Bereitstellung durch einen Kooperationspartner werden geleistete Zahlungen zurückerstattet. Der Vertrag kommt dann mit dem Kooperationspartner zustande. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten.

b) Fahrzeugkategorie

Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien zurück.

c) Verschulden des Mieters

Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist vorhersehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 10 Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder insbesondere bei einem Diebstahl-, Wild-, Brand- oder einem sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei zu rufen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich in einem solchen Fall nicht vom Unfallort entfernen, solange er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so bedarf dies des Nachweises gegenüber dem Vermieter durch den Mieter. Dies gilt auch, wenn der Mieter/Fahrer den Unfall selbst verschuldet hat und eine Drittbeteiligung ausgeschlossen ist. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfalls oder Schadensereignisses in Textform zu informieren, dies gilt auch für geringfügige Schäden. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer am Unfall Beteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

Der Polizeibericht dient hierbei als Nachweis für den Schadenshergang- und Umfang. Sollte dieser nicht vorgelegt werden, behält sich der Vermieter vor, den Selbstbehalt je Schadensfall zu berechnen.

§ 11 Obliegenheiten des Mieters

a) Fahrer

Das Fahrzeug darf, ausgenommen von Notfällen, nur vom Mieter selbst bzw. dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Der Mieter ist verpflichtet persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges zu erscheinen und den bzw. die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter zu nennen und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweises zu hinterlegen.

b) Ordnungsgemäße Handhabung

Der Mieter ist verpflichtet das Mietfahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln, sowie ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen, hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes und die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes. Das Fahrzeug ist immer ordnungsgemäß zu verschließen und das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges fest eingerastet sein. Außerdem ist der Mieter verpflichtet beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und sicher, bzw. für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, dass sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

c) Nutzungsverbot

Die Nutzung des Fahrzeuges ist untersagt, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen wird oder wenn das Beschädigungsrisiko steigt, dies ist insbesondere der Fall:

- bei der Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- bei der Beförderung gefährlicher Stoffe;
- bei der Weitervermietung oder Leihe;
- bei der gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung;
- bei der Nutzung zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen;
- bei der Nutzung für Fahrschulübungen und/oder Geländefahrten;
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen;
- bei der Nutzung auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände;
- Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig.

d) Notwendige Reparaturen

Notwendige Reparaturen, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen bzw. zu erhalten, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150 € ohne Nachfrage bei dem Vermieter bei einer Fachwerkstatt beauftragt werden. Anderweitige Reparaturen dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung genehmigter Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender

Nachweise bzw. Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den Defekt der Reparatur zugrunde liegend entsprechend den Vermieterbedingungen haftet. Desweiteren ist für die Erstattung der angefallenen Kosten die Abgabe der Austauschteile/Alteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, die Austauschteile/Alteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

e) Umbauten

Der Mieter darf keine Veränderungen technischer oder sonstiger Art dem Fahrzeug vornehmen. Optische Veränderungen sind untersagt, insbesondere darf das Fahrzeug nicht mit Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien versehen werden.

f) Haustiere

Jegliche Haustiere dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch des Vermieters mitgenommen werden. Dies gilt nur für die Mitnahme in dafür geeigneten Fahrzeugen mit vom Mieter zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen bzw. -einrichtungen. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Impf-, Beförderungs- und Transit- bzw. Einreisebestimmungen ist der Mieter selbst verantwortlich. Die Mitnahme von Haustieren kann zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste/Mietvertrag führen, dies gilt insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare bzw. -ausscheidungen im Fahrzeug vorzufinden sind. Die Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlung entstehen sowie ein durch eine verzögerte Neuvermietung des Vermieters entgehender Gewinn gehen zu Lasten des Mieters.

g) Kindersitze

Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

h) Rangieren

Der Vermieter weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass er sich beim Rangieren (ob vorwärts oder rückwärts) an unübersichtlichen bzw. engen Stellen eines Einweisers als Hilfsperson bedienen sollte.

§ 12 Bring- und Holservice

Die Kosten für einen Bring- bzw. Holservice richten sich nach der zum Vertragszeitpunkt geltenden Preisliste. Eventuelle Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung durch den Bring- oder Holservice gehen zu Lasten des Vermieters bzw. des Mitarbeiters. Zur Abgrenzung wird die minutengenaue Zeitangabe bei der Übergabe/Übernahme des Fahrzeuges durch den Vermieter im Übergabeprotokoll herangezogen. Für Schäden bzw. Unfälle an dem Fahrzeug während der Überführung gelten die Konditionen der entsprechend mit dem Mieter vereinbarten Versicherung (Selbstbehalt), da der Fahrer des Bring- und Holservice als Erfüllungsgehilfe des Mieters handelt.

§ 13 Haftung des Vermieters

a) Haftungsausschluss

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Der Vermieter sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften unter nachstehendem Vorbehalt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit betrifft die Haftung nur die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, folglich solcher Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, haftet der Vermieter im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

b) Haftungsvorbehalt

Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

§ 14 Haftung des Mieters

a) Haftungsumfang während der vereinbarten Nutzungsdauer

Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:

- Für den Fall leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges nach den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für die vom Mieter vorsätzlich verursachten Schäden. In einem solchen Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter für den Schadensfall, der während der vereinbarten Nutzungsdauer entstanden ist, dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
- Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, wenn der Mieter eine Verletzung der das Mindestalter des Fahrers betreffenden, die Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe

betreffenden, die sonstigen Obliegenheiten und das Verhalten bei Unfall oder Schadensfall geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenhöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden.

- Eine grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer führt zur Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
- Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

b) Haftung nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer

Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

c) Freistellung

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr laut Zusatzinformationen zum Mietvertrag an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, dass der Mieter nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

§ 15 Haftung für abgestellte Fahrzeuge

a) Allgemein

Das Abstellen von Fahrzeugen während der Reisedauer erfolgt auf eigene Gefahr. Das Abstellen ist ausdrücklich nicht vom Vertrag umfasst. Es handelt sich lediglich um eine Gefälligkeit des Vermieters.

b) Haftungsausschluss

Der Vermieter sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften unter nachstehendem Vorbehalt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit betrifft die Haftung nur die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, folglich solcher Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Gefälligkeitszwecks von besonderer Bedeutung ist. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gegenüber Mietern, die nicht Verbraucher sind, haftet der Vermieter im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

c) Haftungsvorbehalt

Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

§ 16 Gefahrvermeidung für abgestellte Fahrzeuge

Der Mieter versichert, dass das von ihm abgestellte Fahrzeug frei von solchen Mängeln ist, durch welche Gefahren für die Allgemeinheit entstehen können (z.B. defekter Tank, auslaufende Betriebsflüssigkeiten).

Im Rahmen der Gefahrvermeidung hat der Vermieter das Recht, einen PKW auf Kosten des Mieters vom Parkgelände zu entfernen. Dies ist der Fall, wenn

- Mängel am PKW eine Gefahr darstellen,
- Fahrzeuge ohne Zulassung oder Betriebsgenehmigung sind oder diese während der Mietdauer abgelaufen ist,
- Fahrzeuge unberechtigt abgestellt wurden.

§ 17 Schlussbestimmungen

a) Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz des Vermieters in Edweg-Unterweikertshofen vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Kunde keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

b) Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Kunden entgegenstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

c) Verbraucher-Streitschlichtung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglicher Verpflichtungen aus Online-Verträgen geschaffen (OS-Plattform). Der Kunde kann die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Der Vermieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer

Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

d) Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.